



## Gemeinde Weyregg am Attersee

4852 Weyregg am Attersee

Pol. Bezirk Vöcklabruck

☎ 07664/2255-12, FAX 2254-14

e-mail: auer@weyregg.ooe.gv.at

Weyregg am Attersee, 17. Juli 2003

Sachbearbeiter: Hr. Auer

Zahl: Bau-131/0-1998-AM

### Kundmachung

Im Sinne des § 94 der öö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, idF. 5/1992, 82/1996 und 93/1996, wird nachstehend die vom Gemeinderat der Gemeinde Weyregg am Attersee in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1998 beschlossene Verordnung kundgemacht:

#### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 15. Dezember 1998, mit der eine Verordnung zur Festsetzung der Anzeigepflicht für Oberflächenbefestigungen erlassen wird:

Auf Grund des § 25 (1), Z. 13 der öö. Bauordnung 1994, LGBl. 66/1994, i.d.F. 5/1995 und 70/1998 wird aus Gründen des Umweltschutzes sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes verordnet:

#### § 1

Oberflächenbefestigungen, die eine Bodenversiegelung bewirken, wie Asphaltierungen, Betonierungen und dgl. sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen, wenn die befestigte Fläche insgesamt 250 m<sup>2</sup> übersteigt, sofern die Maßnahme nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 1999 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dir. Hermann Staudinger

angeschlagen am:

abgenommen am: